

# Behördlich verhängte Kontrolle

**Täterermittlung** | Eine Maßnahme zur Gefahrenabwehr gegenüber Kfz-Haltern ist es, für ein oder mehrere Fahrzeuge bis hin zum ganzen Fuhrpark eine Fahrtenbuchaufgabe anzuordnen. Alle Fakten auf einen Blick.

— Eine Fahrtenbuchaufgabe wird einem Halter beispielsweise dann auferlegt, wenn ein Fuhrparkverantwortlicher aufgrund einer Verkehrsordnungswidrigkeit oder -strafat einen Zeugenfragenbogen erhält und diesen nicht ausgefüllt an die Behörde zurücksendet, mit der Folge, dass der verantwortliche Fahrer nicht festgestellt werden kann.

**Hintergrund** | Die Anordnung, ein Fahrtenbuch zu führen, ist eine verwaltungsrechtliche Maßnahme zur Gefahrenabwehr und soll die Verkehrssicherheit gewährleisten. Das Fahrtenbuch verfolgt somit einen doppelten Zweck: Die Fahrer sollen wissen, dass sie bei der Begehung von Verkehrsdelikten als Täter ermittelt werden können. Zudem soll sichergestellt werden, dass in Zukunft eine Ahndung von Verkehrsdelikten möglich ist.

**Aktuelle Rechtsprechung** | Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat mit einem aktuellen Beschluss am 1. Februar 2013 (Aktenzeichen 12 LA 122/12) die Grundsätze der Fahrtenbuchaufgabe wie folgt zusammengefasst: „Die Feststellung eines Fahrzeugführers nach einer Zuwiderhandlung gegen Verkehrsvorschriften ist – wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat – unmöglich im Sinne des Gesetzes, wenn die zuständige Behörde nach den Umständen des Einzelfalls nicht in der Lage war, den Täter zu ermitteln, obwohl sie alle angemessenen und zumutbaren Maßnahmen getroffen hat. Art und Umfang der Ermittlungstätigkeit der Behörde können sich an dem Verhalten und der Erklärung des Fahrzeughalters ausrichten. Lehnt dieser erkennbar die Mitwirkung an der Aufklärung des Verkehrsverstößes ab, ist es der Behörde regelmäßig nicht zuzumuten, wahllos zeitraubende, kaum Aussicht auf Erfolg bietende Ermittlungen zu betreiben (...). An einer hinreichenden Mitwir-



Foto: Gina Sanders/Forolia

kung des Fahrzeughalters daran, den Fahrzeugführer zu bezeichnen, fehlt es regelmäßig, wenn der Fahrzeughalter den Anhörungsbogen der Ordnungswidrigkeitenbehörde nicht zurücksendet oder weitere Angaben zum Personenkreis der Fahrzeugbenutzer nicht macht. Der Behörde werden in diesen Fällen weitere Ermittlungsversuche, die über die Anhörung des Fahrzeughalters hinausgehen, grundsätzlich nicht zugemutet (...). Unternimmt die Behörde – wie hier – gleichwohl weitere Ermittlungen und werden in diesem Rahmen neue Erkenntnisse bekannt, die zu einer Feststellung des Fahrers führen können, so darf sich die Behörde diesen jedoch nicht verschließen. Tut sie dies doch, kann dies der Annahme einer Unmöglichkeit der Feststellung des Fahrzeugführers entgegenstehen (...).“

**Voraussetzungen** | Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Fahrtenbuchaufgabe stellen sich damit wie folgt dar:

- ▶ Verletzung von Verkehrsvorschriften in nennenswertem Umfang: Ein einmaliger und unwesentlicher Verstoß, der sich weder verkehrgefährdend auswirkte noch Rückschlüsse auf die charakterliche Unzuverlässigkeit des Fahrers zulässt, rechtfertigt die Fahrtenbuchaufgabe in der Regel nicht. Im Einzelfall oder bei wiederholter Begehung kommt sie aber auch bei unwesentlichen Verstößen sehr wohl in Betracht.
- ▶ Unmöglichkeit der Ermittlung des Fahrers: Die Ermittlung des Fahrzeugführers muss aufgrund der fehlenden Mitwirkung des Halters innerhalb der Verjäh-

rungsfrist unmöglich sein. Typisches Beispiel der fehlenden Mitwirkung ist es, wenn es der Halter unterlässt, den Anhörungsbogen zurückzusenden oder lediglich Angaben zur Person, nicht aber der Fahrzeugbenutzer macht. Der Halter ist verpflichtet, die Täterfeststellung durch Nachfragen im Täterkreis zu fördern.

Keine Voraussetzung hingegen ist – entgegen einiger Gerüchte – eine konkrete Wiederholungsfahrer. Ebenso ist nicht Voraussetzung, dass eine Fahrtenbuchaufgabe zunächst angedroht wird – auch wenn dies in der Praxis häufig vorgenommen wird.

Aber: Polizei und Behörde sind unabhängig davon verpflichtet, selbst Anstrengungen und zumutbare Ermittlungen zur Fahrerermittlung zu tätigen. Dies ist für die Rechtmäßigkeit der späteren Fahrtenbuchaufgabe von entscheidender Bedeutung. Lehnt der Halter jedoch jegliche Mitwirkung ab, sind Polizei und Behörde nicht verpflichtet, zeitraubende Ermittlungsarbeiten zu leisten.

Die Fahrtenbuchaufgabe wird zeitlich begrenzt angeordnet. Die Dauer der Fahrtenbuchaufgabe ist eine Ermessensentscheidung der Behörde respektive des Gerichtes. Dabei ist das Gewicht der Zuwiderhandlung zu berücksichtigen, aber auch, in welchem Umfang sich der Halter an der Feststellung des Fahrers beteiligt hat.

**Praxistipp** | Ob die Fahreridentifikation möglich ist, hängt sehr häufig von den Angaben des Fahrzeughalters ab. Wenn Sie als Fuhrparkleiter die Fahrtenbuchaufgabe vermeiden möchten, sollten Sie an der Aufklärung der Tat mitwirken. | Inka Pichler



**Inka Pichler** |  
Rechtsanwältin  
und Fachanwältin  
für Verkehrsrecht,  
Partnerin der Kanzlei  
Kasten & Pichler  
in Wiesbaden